

N^o 198.

Eingegangen den 26. April 1831.

Dresden, den 25ten April 1831.

In weiterer Beziehung auf das unterm 13ten d. M. wegen des Gesetzentwurfs über die Ablösung der Servituten an die getreuen Stände erlassene Allerh. Decret, und auf die bei Abgabe desselben unterm 14ten ejusd. an das landschaftliche Directorium ergangene Registratur, beschließt dato der königl. Geheime Rath, dem Herrn Landtagsmarschalle Grafen von Büнау, Excellenz, in der Beifuge zu gegenwärtiger Registratur sub B. die bis jetzt noch rückständig gebliebenen, in obigem Decrete bereits als Beilage angezogenen Erläuterungen zu gedachtem Gesetzentwurfe, Behufs der Mittheilung an die Ständeversammlung, zuzustellen. Da auch Ihre K. M. und des Prinzen Mitregenten K. H. ausdrücklich anbefohlen haben, daß in Bezug auf §. 27. des erwähnten Gesetz. Entwurfs diejenigen Billigkeitsgründe, welche hinsichtlich der dabei einschlagenden Bestimmung des §. 6. des Mandats vom 4ten October 1828. in den beifolgenden Erläuterungen zu erwähntem §. 27. an die Hand gegeben worden sind, weshalb die auf staatswirthschaftlichen Gründen beruhende Bestimmung des §. 6. des gedachten Mandats bei der Ablösung der Schaafhutungsgerechtigkeit ohne allen Einfluß bleiben möchte, zur besondern Erwägung empfohlen werden sollen, so ermangelt der K. Geheime Rath nicht, Sr. Excellenz, dem Herrn Landtagsmarschall auch dieses hierbei zu eröffnen, mit der Veranlassung, die Landes-Versammlung von dieser Höchsten Intention in Kenntniß zu setzen.

Nachrichtlich bemerkt, wie oben, von

D. Johann Daniel Merbach.

B.

E r l ä u t e r u n g e n

zum Gesetzentwurf über die Ablösung der Servituten.

ad §. 1. 2. 3. Zuvörderst ist bei Feststellung des hinsichtlich dieses Gesetzes zu nehmenden Gesichtspunktes zu bemerken, daß alle und jede Servituten keinesweges unter den Bestimmungen dieses Gesetzes begriffen werden konnten.

Die ganze Tendenz der Legislation geht auf Befreiung der ländlichen Grundstücke von den Dienstbarkeiten. Dieser Zweck ist §. 1. ausgesprochen. Um jedoch die Grenzen des Gesetzes genau zu bezeichnen, ist es zweckmäßig, die einzelnen Arten der nach den zu erlassenden Dispositionen, ablösblichen Dienstbarkeiten zu nennen.